

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schwendau

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwendau hat mit Beschluss vom 13.01.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Schwendau erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe: Parkplatz Klettersteig (laut Lageplan)

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht täglich ganzjährig von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
Bis 3 Stunden Abstellen 3 € und mehr als 3 Stunden abstellen 4 €

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Als Abstellen gilt das Abstellen des genannten Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist und keine Ladetätigkeit darstellt. Innerhalb der 10 Minuten ist für eine allfällige weitere Parkdauer ein weiterer Parkschein zu lösen. Die Parkabgabe wird mit der Entstehung des Abgabenanspruches fällig.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Schwendau im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

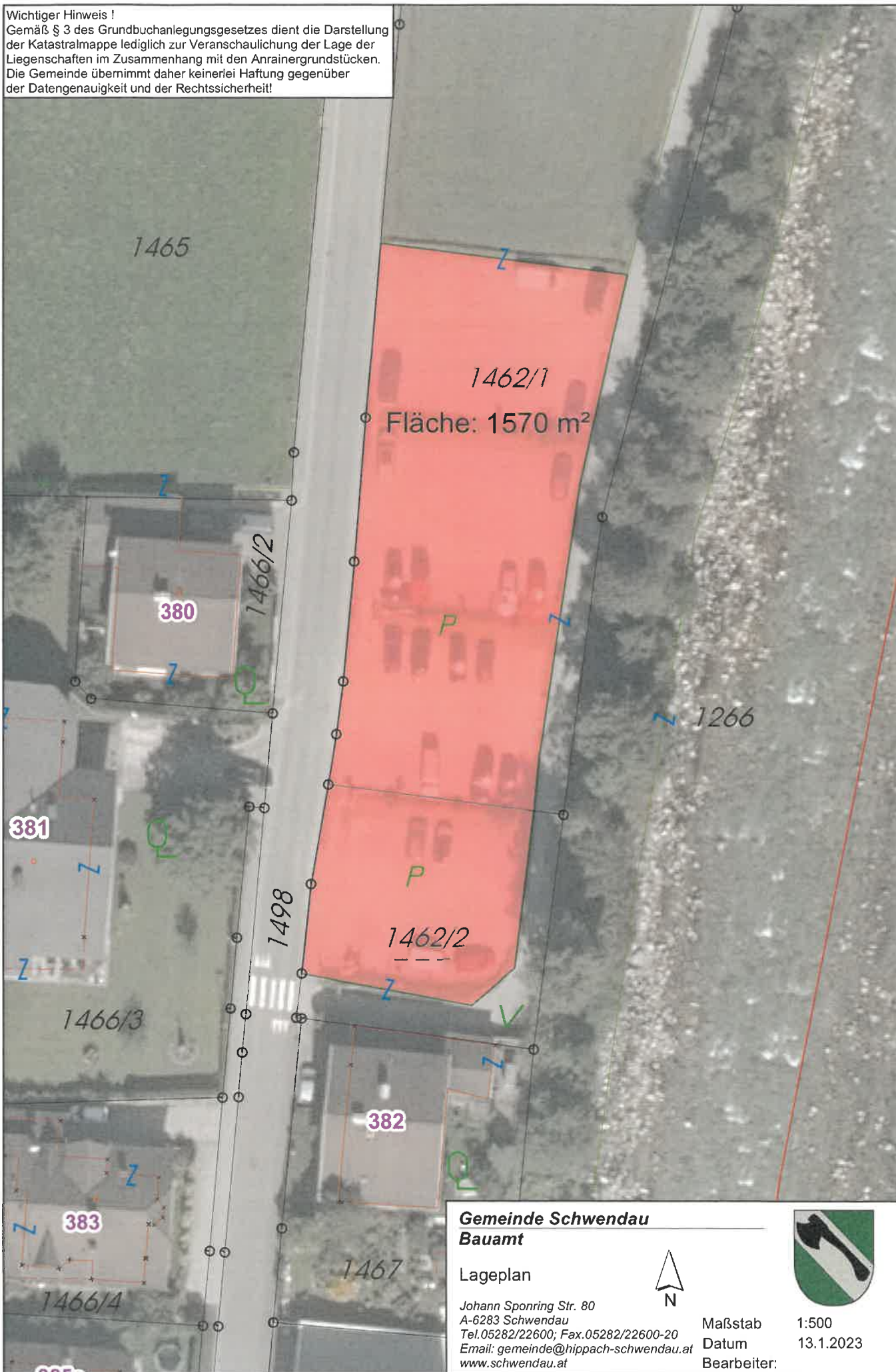
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schwendau, welche am 13.05.2013 beschlossen wurde, außer Kraft.

angeschlagen am: 16.01.2023
abgenommen am: 31.01.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Wichtiger Hinweis !
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!



Gemeinde Schwendau
Bauamt

Lageplan

Johann Sponring Str. 80
A-6283 Schwendau
Tel. 05282/22600; Fax. 05282/22600-20
Email: gemeinde@hippach-schwendau.at
www.schwendau.at



Maßstab
Datum
Bearbeiter:



1:500
13.1.2023